

**Klage, eingereicht am 4. Dezember 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Polen**

**(Rechtssache C-545/08)**

(2009/C 82/18)

*Verfahrenssprache: Polnisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: A. Nijenhuis und K. Mojzesowicz)

*Beklagte:* Republik Polen

**Anträge**

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Polen dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 16 und 17 der Richtlinie 2002/22/EG<sup>(1)</sup> in Verbindung mit den Art. 16 und 27 der Richtlinie 2002/21/EG<sup>(2)</sup> verstoßen hat, dass sie die Endnutzertarife für Breitbanddienste ohne vorherige Marktanalyse reguliert hat;
- der Republik Polen die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Republik Polen habe dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 16 und 17 der Richtlinie 2002/22/EG in Verbindung mit den Art. 16 und 27 der Richtlinie 2002/21/EG verstoßen, dass sie die Endnutzertarife für Breitbanddienste ohne vorherige Marktanalyse reguliert habe.

Erstens seien die Verpflichtungen, die der Präsident des Urząd Komunikacji Elektronicznej der Telekomunikacja Polska zwei Jahre nach Inkrafttreten der geltenden Gemeinschaftsvorschriften in Polen auferlegt habe, nämlich das Erfordernis, dass das Unternehmen die Endnutzertarife für Breitbanddienste der nationalen Regulierungsbehörde zur Genehmigung vorlege, und die Forderung, dass die Tarife auf der Grundlage der Kosten für die Bereitstellung der Dienste festgelegt würden, neue Verpflichtungen und nicht eine Beibehaltung bestehender Verpflichtungen.

Zweitens könnten die der Telekomunikacja Polska vom Präsidenten des Urząd Komunikacji Elektronicznej auferlegten Regulierungspflichten bezüglich der Endnutzertarife für Breitbanddienste nicht als Übergangsmaßnahme im Sinne von Art. 27 der Rahmenrichtlinie angesehen werden, da Art. 17 der Richtlinie 98/10/EG, um den es in Art. 27 gehe, nur die Tarife für die Nutzung des festen öffentlichen Telefonnetzes und fester öffentlicher Telefondienste betreffe.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (Abl. L 108, S. 51).

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (Abl. L 108, S. 33).

**Rechtsmittel, eingelegt am 9. Februar 2009 von Deepak Rajani (Dear!Net Online) gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Achte Kammer) vom 26. November 2008 in der Rechtssache T-100/06, Deepak Rajani (Dear!Net Online)/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)**

**(Rechtssache C-559/08 P)**

(2009/C 82/19)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführer:* Deepak Rajani (Dear!Net Online) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Kockläuner)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Artoz Papier AG

**Anträge**

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das gesamte Urteil des Gerichts erster Instanz vom 26. November 2008 in der Rechtssache T-100/06 aufzuheben;
- dem HABM die Kosten des Verfahrens vor dem Gerichtshof aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Der Rechtsmittelführer trägt vor, dass das angefochtene Urteil aus folgenden Gründen aufzuheben sei:

- Mit der Zurückweisung des ersten Klagegrundes habe das Gericht erster Instanz Art. 43 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 des Madrider Abkommens falsch ausgelegt.
- Mit der Zurückweisung des ersten Klagegrundes habe das Gericht erster Instanz gegen Art. 6 des Vertrags über die Europäische Union (konsolidierte Fassung) und Art. 6 in Verbindung mit Art. 14 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verstoßen.
- Mit der Zurückweisung des ersten Klagegrundes habe das Gericht erster Instanz gegen Art. 10 der Richtlinie 89/104/EWG<sup>(1)</sup> in Verbindung mit Art. 1 der Richtlinie 89/104/EWG verstoßen.
- Mit der Zurückweisung des zweiten Klagegrundes habe das Gericht erster Instanz gegen Art. 79 der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke verstoßen, weil es nicht berücksichtigt habe, dass der Widerspruchsführer treuwidrig gehandelt habe.
- Mit der Zurückweisung des zweiten Klagegrundes habe das Gericht erster Instanz zu Unrecht eine Verwechslungsgefahr in Rede stehenden Marken angenommen und dadurch gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke verstoßen.
- Mit der Zurückweisung des zweiten Klagegrundes habe das Gericht erster Instanz gegen Art. 135 § 4 seiner Verfahrensordnung verstoßen, weil es die ihm als Anlage zur Klageschrift vorliegenden Beweise nicht berücksichtigt habe.